

Satzung (05-2016): Verein Moabiter Filmkultur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Moabiter Filmkultur" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintrag ins Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist es, die Kunst und Kultur vorrangig auf dem Sektor des Films, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken, die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch das Ausrichten von kostenlosen öffentlichen Veranstaltungen zum Thema Film an wechselnden Orten im Bezirk Moabit und darüber hinaus.

- Es geht um die kulturelle Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk Film. Durch das Zeigen der Filme, die Bereitstellung technischer Geräte, geeigneter Räumlichkeiten und organisatorischer Hilfestellung sowie der Schaffung von Möglichkeiten für öffentliche Diskussionsrunden, wird ein Forum insbesondere für kulturell wertvolle, künstlerisch unabhängige Filmproduktionen geschaffen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf außereuropäischen Filmproduktionen.

- Der Verein leistet mit seiner Arbeit einen aktiven Beitrag zur interkulturellen Begegnung. Bei den Veranstaltungen des Vereins findet durch die Auswahl der Veranstaltungsorte ein Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Hintergründen statt.

- Bei den öffentlichen Veranstaltungen, welche sich grundsätzlich an alle Alters- und Bevölkerungsgruppen richten, werden mittels Vorträgen und Diskussionsrunden filmhistorische, filmkulturelle und filmtechnische Kenntnisse gefördert und vertieft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sofern der Vorstand dieser Beitrittserklärung zustimmt, tritt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Die Höhe dieser Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis dahin. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen findet im Falle des Ausschlusses nicht statt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es kann ein Beirat gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und entlastet den Vorstand.
 - (b) Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
 - (c) Sie beschließt über die Beiträge.
 - (d) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - (e) Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt und beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten im Sinne von § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand ist befugt, formale Satzungsänderungen vorzunehmen, insofern keine inhaltlichen Punkte der Satzung berührt werden.
- (7) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte per Vollmacht an eine Geschäftsführung abgeben.
- (8) Einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Vorstand als Organ können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Der Vorstand kann für seine Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Niederschrift

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften/Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Versammlungsleiter/ in sowie dem Protokollführer/ in unterzeichnet; Niederschriften/ Protokolle der Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2015 beschlossen. Änderungen erfolgten am 7. Juli 2015, am 2. März 2016 und am 11. Mai 2016.